

Verordnung betreffend die Systematische Rechtssammlung Olten

vom 3. September 2012

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 40 der Gemeindeordnung vom 28. September 2000, beschliesst:

1. Inhalt

¹ Die systematische Sammlung des Rechts der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (Systematische Rechtssammlung, SRO) ist eine nachgeführte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung der geltenden kommunalen, rechtsetzenden Erlasse.

² Nicht aufzunehmen sind insbesondere verwaltungsinterne Weisungen.

³ Die SRO wird fortlaufend nachgeführt.

2. Erscheinungsform

¹ Die SRO erscheint unentgeltlich in geeigneter elektronischer Form. Die Unveränderbarkeit der publizierten Erlasse ist durch die Stadtkanzlei sicherzustellen.

² Die Publikation von Erlassen durch Verweisung ist zulässig. Sie wird durch das für den Erlass zuständige Organ beschlossen.

³ Bei fehlerhafter Publikation in der SRO geht der Inhalt des Erlassbeschlusses stets vor.

3. Berichtigungen

Die Stadtkanzlei berichtigt offensichtliche Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler und passt Bezeichnungen, Abkürzungen und Verweise an. Der Sinn der Bestimmung darf durch solche Korrekturen weder verändert noch verfälscht werden.

4. Einsichtnahme

¹ Jede Person kann die SRO in nachgeführter Form während und auf Voranzeige hin auch ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten auf der Stadtkanzlei einsehen. Dies gilt gleichfalls für rechtsgültig verabschiedete, jedoch noch nicht in die SRO aufgenommene Erlasse.

² Die Stadtkanzlei bestimmt die Form der Einsichtnahme.

5. Bezug

¹ Einzelne Erlasse können gegen Kostenersatz bei der Stadtkanzlei als Separatdruck bezogen werden.

² Den Mitgliedern des Gemeindeparlaments und der ständigen und nicht ständigen Kommissionen werden die für ihre Tätigkeit notwendigen Erlasse unentgeltlich in gedruckter Form abgegeben.

³ In begründeten Fällen gewährt die Stadtkanzlei weitere Gratisabgaben.

6. Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Vollzug dieser Verordnung ist Sache der Stadtkanzlei. Sie kann dazu den Rechtskonsulenten oder die Rechtskonsulentin beziehen.

² Die Direktionen liefern die zu publizierenden Erlasse in elektronischer Form gemäss den Weisungen der Stadtkanzlei.

³ Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Stadtrates vom 3. September 2012 per 1. August 2013 in Kraft.